

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 8. Juli 2024 den 85. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 23. Juli 2024 unter dem Geschäftszeichen 213 – 10204#00049#0013 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

85. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

85. Nachtrag

zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung

Artikel I

Änderung der Satzung

- 1) § 24 § 24 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- a) „Die Kasse gewährt pro Kalenderjahr zwei Maßnahmen nach Absatz 3 als Sachleistung bzw. beteiligt sich an den Kosten von Leistungen durch Fremdanbieter mit einem Zuschuss in Höhe von jeweils 100 vom Hundert. Die Höhe des Zuschusses ist für alle Versicherten auf höchstens 150 Euro pro Maßnahme begrenzt.“
- 2) 24a § 24a Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Um Versicherten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, einen stärkeren Anreiz zu einem gesundheitsbewussten Verhalten zu geben, erhöhen sich bei erstmaliger Teilnahme an einem Bonusprogramm der KKH die Geldleistungen einmalig auf insgesamt 100 Euro, sofern die oder der Versicherte im Kalenderjahr mindestens drei bonusbegründende Leistungen nach Absatz 3 oder 4 in Anspruch genommen hat; als Zuschuss zu dem Jahresbeitrag von im Katalog der Anlage 3 Ziffer 14 der Satzung gelisteten privaten Versicherungen beträgt er einmalig bis zu 300 EUR, jedoch nicht mehr, als die tatsächlich entstandenen Kosten. Für die auf das erste Kalenderjahr mit durchgehender Teilnahme ab Beginn des Jahres folgenden Jahre ist die Gewährung des

erhöhten Bonus nicht mehr möglich. Der zweckgebundene Zuschuss nach Absatz 5 bleibt davon unberührt.“

- 3) § 29b § 29b Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der Buchstabe c) wird aufgehoben.
 - b) Die Buchstaben d) und e) werden die Buchstaben c) und d).
 - c) In Buchstabe c) (neu) werden in Satz 1 die Wörter „(§ 29b Absatz 2 Buchstabe d der Satzung)“ durch die Wörter „(§ 29b Absatz 2 Buchstabe c der Satzung)“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe d) (neu) werden in Satz 1 die Wörter „(§ 29b Absatz 2 Buchstabe e der Satzung)“ durch die Wörter „(§ 29b Absatz 2 Buchstabe d der Satzung)“ ersetzt.
- 4) § 29o In § 29o Absatz 2 werden die Wörter „eine PZR“ durch die Wörter „zwei PZR“ ersetzt und vor dem Wort „maximal“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- 5) § 29r § 29r Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Rechnungsoriginale vorzulegen“ durch die Wörter „Rechnungen in Papierform oder elektronisch einzureichen“ ersetzt.
- 6) § 29x § 29x Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „60 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- 7) Anlage 3 Die Anlage 3 zur Satzung wird wie folgt geändert:
- a) In der Tabelle der Zuschussleistungen wird die Tabellenzeile Ziffer 20) „Unfallversicherung, Absicherung der Arbeitskraft (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Grundfähigkeit), Absicherung schwerer Krankheiten (Dread Disease)“ aufgehoben.
 - b) Die Ziffern 21) bis 23) werden die Ziffern 20) bis 22).
- 8) Anlage 6 In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 29b Absatz 2 Buchstabe d der Satzung“ durch die Wörter „§ 29b Absatz 2 Buchstabe c der Satzung“ ersetzt.

- 9) Anlage 7 In der Überschrift und in Satz 1 werden jeweils die Wörter „§ 29b Absatz 2 Buchstabe e“ durch die Wörter „§ 29b Absatz 2 Buchstabe d“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Ziffer 2 tritt am 1. Juni 2024, Artikel I Ziffern 1, 4, 5 und 6 tritt am 1. Juli 2024, Artikel I Ziffer 3, 8 und 9 tritt am 1. August 2024 und Artikel I Ziffer 7 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 85. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 8. Juli 2024 beschlossen.

Hannover, den 8. Juli 2024

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 26. Juli 2024.